

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Stadwerke Köln Konzerns für Lieferungen und Leistungen an Unternehmen des Stadwerke Köln Konzerns (Bestellerin)

## § 1 Vertragsinhalt

- (1) Für Lieferungen und Leistungen an die Bestellerin gelten folgende Regelwerke in der hier angegebenen Rangfolge:
  - a) Individueller Vertrag oder Bestellung einschließlich der dort einbezogenen Beschreibung der Lieferung/Leistung sowie Technischer Vorschriften;
  - b) Besondere Vertragsbedingungen der Bestellerin, sofern vereinbart;
  - c) Zusätzliche Vertragsbedingungen der Bestellerin, sofern vereinbart;
  - d) VOB/B und VOL/B, sofern vereinbart
  - e) diese AGB der Bestellerin.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Einbeziehung wird von der Bestellerin schriftlich bestätigt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Bestellerin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.
- (3) Diese AGB der Bestellerin gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen ferner für alle künftigen Geschäfte der Bestellerin mit dem Auftragnehmer, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

## § 2 Vertragsabschluss

Eine auf den Vertragsabschluss gerichtete oder bezogene Willenserklärung der Bestellerin ist nur wirksam, wenn sie von zwei Vertretungsberechtigten der Bestellerin unterschrieben wurde. Erfolgt eine Bestellung auf elektronischem Wege, ist abweichend von Satz 1 die von einem Vertretungsberechtigten in Textform abgegebene Willenserklärung ausreichend. In Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer die Vertretungsberechtigung in geeigneter und ihm zumutbarer Weise zu überprüfen. Erklärungen der Bestellerin, die nicht der in Satz 1 und 2 vorgesehenen Form entsprechen, werden erst durch Bestätigung durch zwei Vertretungsberechtigte der Bestellerin formell wirksam.

## § 3 Liefer-/Leistungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung vereinbarten Fristen und/oder Termine sind verbindlich. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Verzögerungen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, insbesondere in Fällen höherer Gewalt. Unbeschadet der vertraglichen und gesetzlichen Verzugsrechte der Bestellerin ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bestellerin unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann.
- (2) Leistungsort ist die von der Bestellerin in der Bestellung oder im Vertrag benannte Empfangs- oder Montagestelle. Ist nichts Näheres bestimmt, ist Leistungsort diejenige Stelle am Hauptsitz der Bestellerin, die vor Ort dem Auftragnehmer oder seinem Lieferanten benannt wird. Die betrieblichen Zeiten für die Erbringung der Lieferung/ Leistung hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Erbringung der Lieferung/Leistung mit der Bestellerin abzustimmen.
- (3) Alle Lieferungen/Leistungen erfolgen frei Leistungsort und frei verzollt. Leistungsort für die gem. der Verpackungsverordnung (VerpackV) bestehenden Rücknahmepflichten ist der Ort der Übergabe/Abnahme der Lieferung/Leistung.
- (4) Von der Bestellerin abgeholte Ware darf nur gegen eine von ihr ausgestellte Empfangsberechtigung übergeben werden. Ein Warenversand ist der Bestellerin rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- (5) Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein (ggf. Wiegezettel) beizufügen.
- (6) In allen die Lieferung/Leistung betreffenden Korrespondenz ist die Bestellnummer anzuführen.
- (7) Als Arbeitstage gelten nicht Samstage, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen.

## § 4 Gefahrtragung

Schuldet der Auftragnehmer die Übergabe einer Sache oder die Erbringung einer Werkleistung, so trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Sache bzw. der Abnahme der Werkleistung am vertragsgemäßen Leistungsort.

## § 5 Untersuchung/Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat der Bestellerin die Untersuchung der Lieferung/Leistung, im Falle einer Werkleistung die Abnahme zu ermöglichen und hierbei, soweit erforderlich, mitzuwirken. Bedarf es der Mitwirkung von Dritten (bspw. Behörden), so hat der Auftragnehmer auch diese sicherzustellen.
- (2) Sofern eine förmliche Abnahme im werkvertragsrechtlichen Sinne gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, genügt hierfür nicht die bloße Annahme der Leistung durch die Bestellerin.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, tragen Auftragnehmer und Bestellerin die Kosten, die ihnen durch die Abnahme entstehen, jeweils selbst.

## § 6 Preise

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis ein Festpreis. Andernfalls sind für die Höhe der Bezahlung die zum Zeitpunkt der Übergabe/Abnahme der Lieferung/ Leistung von der Bestellerin ermittelten Mengen maßgebend. Die Möglichkeit des Nachweises, dass die tatsächlich gelieferten Mengen von den Mengen gemäß Satz 2 abweichen, bleibt beiden Parteien unbenommen.
- (2) Der vereinbarte Preis enthält auch die Kosten für die Versicherung, Fracht, Zustellung, Entladung und Verpackung einschließlich ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Rücknahme nach Maßgabe von § 3 Abs. (3) S. 2, sowie Zoll und sonstige mit der Lieferung/Leistung zusammenhängende Belastungen (z.B. die Kosten öffentlich-rechtlich vorgeschriebener oder vertraglich vereinbarter Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschl. der Stellung von notwendigem Hilfspersonal und Geräten) mit Ausnahme der Mehrwertsteuer.
- (3) Allgemeine Nachlässe auf Listenpreise oder auf Preise von Serienfabrikaten sind auch der Bestellerin zu gewähren.

## § 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Abschlagszahlungen leistet die Bestellerin nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (2) Rechnungen können von der Bestellerin nur bearbeitet werden, wenn sie bei zweifacher Ausfertigung den jeweils gültigen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechen und die Bestell-, Liefer- und Materialnummer bzw. die Auftrags- und Objektnummer aufweisen. Erfolgt die Lieferung/Leistung nicht gegenüber der Bestellerin, so ist der Rechnung ein von dem Empfänger quittierter Lieferschein beizufügen. Geht die Rechnung der Bestellerin auf elektronischem Wege zu, so genügt abweichend von Satz 1 eine einfache Ausfertigung.
- (3) Bei Zeitlohnarbeiten sind die von der Bestellerin geprüften Zeitlohnzettel, bei Leistungen im Sinne von § 5 Abs. (2) Abnahmeprotokolle der Rechnung beizufügen.
- (4) Die Mehrwertsteuer ist, entsprechend den jeweils gültigen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften, auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Ist ein ausländischer Auftragnehmer zur steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung

berechtigt, so hat er stattdessen auf der Rechnung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, diejenige der Bestellerin und den Hinweis auf steuerfreie Lieferung aufzuführen.

- (5) Fällige Forderungen des Auftragnehmers sind – soweit nicht anders vereinbart – zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung bei der Bestellerin. Begleitet die Bestellerin die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, so gewährt ihr der Auftragnehmer Skonto in Höhe von 3% des Rechnungsbetrages. Forderungen des Auftragnehmers werden – soweit nicht anders vereinbart – nicht vor endgültiger Erbringung der geschuldeten Lieferung/Leistung fällig.
- (6) Der Verzugszins gemäß § 288 Abs. 2 BGB ist für Zahlungsansprüche des Auftragnehmers um einen Prozentpunkt reduziert.

## § 8 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- (2) Wird gegen den Auftragnehmer wegen eines von den §§ 14 Abs. (1), 15, 16 Abs. (2) oder 17 erfassten Verhaltens ein behördliches oder gerichtliches Verfahren eröffnet, so kann die Bestellerin bis zur rechtskräftigen Klärung ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe ausüben, in der die Bestellerin bei einem festgestellten Verstoß gemäß § 19 eine Vertragsstrafe oder einen pauschalierten Schadenersatz geltend machen kann.
- (3) Im Übrigen unterliegen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Forderungen gegen die Bestellerin dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. § 2 Abs. (1) Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 9 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Lieferung/Leistung frei von Rechten Dritter (insbesondere Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten) zu erbringen.

## § 10 Gegenstände der Bestellerin, Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Bestellerin behält sich ihr Eigentum an von ihr beigestelltem Material vor. Verarbeitung oder Umbildung des Materials durch den Auftragnehmer werden abweichend von § 950 BGB für die Bestellerin vorgenommen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm zur Verarbeitung oder Benutzung übergebene Gegenstände wie Pläne, Kalkulationen, Zeichnungen, Software-Programme oder Modelle sorgfältig aufzubewahren, gemäß § 18 Abs. (2) zu versichern, Dritten nicht zugänglich zu machen und sie nach erfolgter Lieferung/Leistung auf seine Kosten unverzüglich an die Bestellerin zurückzugeben, sofern dies nach der Art der Verarbeitung oder Benutzung möglich ist.

## § 11 Garantie und Mängelansprüche

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche übernimmt der Auftragnehmer eine Haltbarkeitsgarantie für die Sachmängelfreiheit der Lieferung/Leistung einschließlich etwaigen Zubehörs für die Dauer von 24 Monate, gerechnet ab jeweiliger Übergabe der gelieferten Sache. Im Falle einer Werkleistung tritt an die Stelle der Übergabe die Abnahme.
- (2) Die Rechtsfolgen eines Garantiefalles entsprechen denen der gesetzlichen Mängelansprüche. Soweit die gesetzlichen Mängelansprüche ein Verschulden des Auftragnehmers voraussetzen, gilt dies auch im Rahmen eines Garantiefalles nach dieser Bestimmung. Für die Verjährung von Ansprüchen aus der Garantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Verjährung von Mängelansprüchen entsprechend. Zeigt sich während der Geltungsdauer der Garantie, dass die Lieferung/Leistung nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, wird vermutet, dass dies die Rechte aus der Garantie begründet.
- (3) Eine Mängelrüge ist im Sinne der §§ 377 HGB jedenfalls dann unverzüglich erfolgt, wenn sie dem Auftragnehmer innerhalb von 5 Arbeitstagen (§ 3 Abs. 7) seit Entdeckung des Mangels zugeht.
- (4) Für Ersatzlieferungen oder -leistungen des Auftragnehmers zum Zwecke der Nacherfüllung gelten die Abs. (1) bis (3) entsprechend.
- (5) Soweit der Auftragnehmer Eigenschaften, besondere Leistungs- und/oder Leistungs- ausstattungsmerkmale bzw. dem vergleichbare Merkmale zusichert bzw. verspricht, gelten diese als Garantie für die Beschaffenheit der Sache. Der Auftragnehmer gewährt diese Garantie zugleich als Haltbarkeitsgarantie gemäß Abs. (1). Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze für die Beschaffenheitsgarantie entsprechend.

## § 12 Haftung des Auftragnehmers

- (1) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Berufung des Auftragnehmers auf § 831 Abs. (1) Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Haftung die Bestellerin, ihre gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## § 13 Haftung der Bestellerin

- (1) Die verschuldensabhängige Haftung der Bestellerin ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. (1) gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche grundlegenden, vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Auftragnehmers waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte. Im Falle der fahrlässigen, nicht aber grob fahrlässigen Kardinalpflichtverletzung ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit es sich nicht um Schäden im Sinne des nachfolgenden Abs. (3) handelt.
- (3) Für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt.
- (4) Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und Mitarbeiter der Bestellerin sowie deren Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die Haftung nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

#### § 14 Auftragsbefreiung durch eigenes Personal

- (1) Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Verpflichtungen grundsätzlich durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal unter Beachtung sämtlicher Lohn-/einkommen- steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Auftragsausführung alle Mitarbeiter, die von ihm eingesetzt werden sollen, zu benennen und Nachweise über deren vertragsgemäßen Einsatz im Sinne von Satz 1 zu erbringen. Die Bestellerin kann geeignete Kontrollen, z.B. auch des Personals am Einsatzort, durchführen und dabei die Mitwirkung des Auftragnehmers verlangen.
- (2) Beabsichtigt der Auftragnehmer ganz oder teilweise vertragliche Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder Dritte ganz oder teilweise zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einzusetzen, hat er zunächst die vorherige Zustimmung der Bestellerin zu beantragen unter Beifügung eines Nachweises über die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Dritten sowie eine Bestätigung des Dritten darüber, dass er sich unmittelbar gegenüber der Bestellerin zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Abs. (1) sowie aus §§ 15, 16 und 17 Abs. (1) verpflichtet. Der Auftragnehmer hat ferner eine unmittelbar an die Bestellerin gerichtete Zusicherung des Dritten gemäß § 17 Abs. (2) vorzulegen sowie eine ebenfalls unmittelbar an die Bestellerin gerichtete Verpflichtung des Dritten zur Zahlung der in § 19 Abs. (2) vorgesehenen Vertragsstrafen und des in § 19 Abs. (3) vorgesehenen pauschalierten Schadensersatzes für den Fall eines schuldhaften Verstoßes durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Beauftragten gegen § 17 Abs. (1). Die Sätze 1 – 3 gelten sinngemäß bei einem beabsichtigten Austausch des Dritten oder bei Übernahme von dessen Leistungspflichten wiederum durch einen Dritten. Die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen begründet keinen Anspruch auf die Zustimmung.

#### § 15 Arbeitnehmerüberlassung

Der Auftragnehmer unterlässt und verhindert unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung. Er hat insbesondere bei Werk- oder Dienstleistungen, die von Personal des Auftragnehmers im Betrieb der Bestellerin erbracht werden, sorgfältig und laufend Kontrollen seines Personals und seines konkreten Einsatzes daraufhin durchzuführen, ob die Grenzen zur Arbeitnehmerüberlassung gewahrt bleiben. Ergeben sich Bedenken, hat der Auftragnehmer der Bestellerin dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und für Abhilfe zu sorgen. Im Falle der Beauftragung einer echten Arbeitnehmerüberlassung hat der Auftragnehmer die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### § 16 Geheimhaltung; Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich oder schützenswert gekennzeichnete Unterlagen oder Informationen der Bestellerin ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Leistungspflichten zu verwenden und nicht an Dritte bekannt zu geben, es sei denn, er ist hierzu gesetzlich verpflichtet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass nur solche Personen Zugang zu den vorgenannten Geheimnissen und Unterlagen erhalten, die sich zuvor zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder aufgrund ihrer Stellung oder der Art ihrer Berufsausübung nach gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (2) Verarbeitet der Auftragnehmer im Rahmen seiner vertragsgemäßen Leistungen in zulässiger Weise nach dem jeweils aktuellen Datenschutzrecht geschützte personenbezogene Daten, hat er hierbei sämtliche Regelungen des aktuellen Datenschutzrechtes jederzeit zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten und ihrer Löschung.
- (3) Soweit die Bestellerin im Zuge der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten personenbezogene Daten von Arbeitnehmern des Auftragnehmers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die insoweit der Bestellerin obliegenden gesetzliche Informationspflichten gegenüber seinen Arbeitnehmern zu erfüllen, sofern und soweit er über die hierfür erforderlichen Informationen verfügt.
- (4) Die Pflicht zur Wahrung der Geheimhaltung und Beachtung des Datenschutzes besteht auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung fort.

#### § 17 Bestechung, wettbewerbswidrige Abreden

- (1) Der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Beauftragte werden keinerlei Handlungen (Tun oder Unterlassen) vornehmen oder sich hieran beteiligen oder unterstützen, die objektiv einen gesetzlichen Korruptionsstatbestand darstellen oder auch nur den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen können. Dies gilt insbesondere für das gesetzliche Verbot, der Bestellerin oder ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Beauftragten oder in deren Interesse einem Dritten gesetzswidrige Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht zu stellen, zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Dies umfasst insbesondere alle organisatorischen und sonstigen Maßnahmen wie z.B. regelmäßige Belehrungen, die geeignet sind, zu verhindern, dass seine Mitarbeiter und Beauftragten bei der Durchführung von Aufträgen gesetzeswidrige und insbesondere korruptionsrelevante Handlungen begehen oder sich an solchen beteiligen oder diese unterstützen. Die Maßnahmen des Auftragnehmers sind darauf auszurichten, dass bereits der Anschein eines korruptiven Verhaltens vermieden wird. Der Auftragnehmer sichert zu, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Kenntnis zu haben, dass bei Vorbereitung und Abschluss eines Vertrages mit der Bestellerin er selbst oder die in Satz 1 genannten Personen Handlungen im Sinne von Satz 1 vorgenommen oder sich hieran beteiligt oder diese unterstützt haben. Sollte der Auftragnehmer im Verlauf der Vertragsbeziehung Kenntnis davon erhalten, dass es bei Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages zu einem Verstoß gegen Satz 1 oder 2 gekommen ist oder der dringende Verdacht eines solchen Verstoßes besteht, wird er die Bestellerin unverzüglich informieren. Soweit Auskunftsverweigerungsrechte nicht entgegenstehen, wird er dabei der Bestellerin den Sachverhalt umfassend offenlegen.
- (2) Der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Beauftragte werden keinerlei Handlungen (Tun oder Unterlassen) vornehmen oder sich hieran beteiligen oder unterstützen, die objektiv eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darstellen oder auch nur den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen können. Dies betrifft insbesondere Absprachen, Abstimmungen oder Empfehlungen über die zu fordernden Preise, über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über Zahlungs-, Lieferungs- oder sonstige Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis oder die Qualität beeinflussen, sowie Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben, Ausfallentschädigungen oder Abstandsregelungen und Gewinnaufschläge. Abs. (1) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Der Auftragnehmer sichert zu, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Kenntnis zu haben, dass bei Vorbereitung und Abschluss eines Vertrages mit der Bestellerin er selbst oder die in Satz 1 genannten Personen Handlungen im Sinne von Satz 1 oder 2 vorgenommen oder sich hieran beteiligt oder diese unterstützt haben. Sollte der Auftragnehmer im Verlauf der Vertragsbeziehung Kenntnis davon erhalten, dass es bei Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages zu einem Verstoß gegen Satz 1 oder 2 gekommen ist oder der dringende Verdacht eines solchen Verstoßes besteht, wird er die Bestellerin unverzüglich informieren. Soweit Auskunftsverweigerungsrechte nicht entgegenstehen, wird er dabei der Bestellerin den Sachverhalt umfassend offenlegen.

#### § 18 Versicherungen

- (1) Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit der Bestellerin eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten, welche zu branchenüblichen Konditionen einen angemessenen Deckungsschutz für Schäden, die der Auftragnehmer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben, gewährt. Angemessen ist der Deckungsschutz, welcher unter Berücksichtigung der konkreten Liefer- oder Leistungspflichten einen nicht gänzlich atypischen Schaden bei der Bestellerin der Höhe nach abdeckt. Bei Aufforderung hat der Auftragnehmer unverzüglich eine den wesentlichen Deckungsumfang darstellende Bestätigung des Haftpflichtversicherers vorzulegen. Das Recht der Bestellerin, im Einzelfall eine bestimmte Deckungshöhe oder die Vorhaltung weiterer Versicherungen zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Von der Bestellerin gem. § 10 Abs. (1) beigestellte Gegenstände sind vom Auftragnehmer für die Dauer der Beistellung in ausreichendem Umfang gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern.

#### § 19 Verstöße gegen §§ 14 bis 18, Vertragsstrafe und pauschalierter Schadensersatz, Kündigung

- (1) Die Bestellerin ist berechtigt, in jedem Falle des Verzuges neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettoauftragssumme pro angefangener Woche seit der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu verlangen.
- (2) Die Bestellerin ist berechtigt, bei jedem schuldhaften Verstoß gegen die Pflichten aus den §§ 14 Abs. (1) Satz 1, bis 16 neben der Erfüllung der Pflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme bzw. - bei Kündigung des Auftragsverhältnisses - des Wertes der bis dahin erbrachten Lieferung/Leistung zu verlangen. Wird die Vertragsstrafe gegenüber einem Dritten im Sinne von § 14 Abs. (2) erhoben, bestimmt sich der Nettoauftragswert nach dem Wert der von dem Dritten übernommenen Lieferung/Leistung. Bei einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Pflichten aus § 17 Abs. Satz 1 oder 2 bzw. Abs. (2) Satz 1 oder 2 bzw. im Falle einer falschen Zusicherung gemäß § 17 Abs. (1) Satz 6 oder Abs. (2) Satz 4 ist der Auftragnehmer verpflichtet, an die Bestellerin einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der Nettoauftragssumme zu leisten, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass der Bestellerin ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Abs. (2) Satz 2 gilt entsprechend. Ein die Schadensersatzpflicht auslösender Verstoß gegen § 17 Abs.(1) oder (2) liegt vor, sofern durch bestandskräftiges Bescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde, dass der Auftragnehmer eine untersagte Handlung begangen hat und bei Verstößen gegen § 17 Abs. (2) Satz 1 oder 2 die Bestellerin eine oder mehrere Lieferungen oder Leistungen beauftragt hat, die von der festgestellten Handlung betroffen ist/sind bzw. bei Verstößen gegen § 17 Abs. (1) Satz 1 oder 2 die begründete Vermutung besteht, dass eine geschäftliche Entscheidung oder ein geschäftliches Verhalten der Bestellerin, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Beauftragte durch die untersagte Handlung beeinflusst werden sollte. Ein die Schadensersatzpflicht auslösender Verstoß liegt ferner vor, falls der Auftragnehmer die Begehung einräumt oder aufgrund der objektiven Beweislage der dringende Verdacht besteht.
- (3) Bei einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers oder seiner Beauftragten gegen die Verpflichtungen aus § 17 Abs. (1) Satz 1 und/oder Abs. (2) Satz 1 sowie § 18 kann die Bestellerin den Vertrag fristlos kündigen bzw. von diesem zurücktreten und den Auftragnehmer von weiteren Aufträgen ausschließen. Gleiches gilt bei jedem Fall eines begründeten Anfangsverdachts.
- (4) Die Rechte der Bestellerin nach Abs. (1) bis (3) bestehen neben den ihr zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Rechten. Dies gilt namentlich für ihre Erfüllungsansprüche, ihre Kündigungsrechte und ihr Recht, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden sowie Freistellungsansprüche geltend zu machen.
- (5) Abweichend von § 341 Abs. (3) BGB kann die Bestellerin den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen (§ 3 Abs. 3) ab Übergabe/Abnahme oder bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Bestellerin erklären (z.B. bis zur Schlusszahlung). Es gilt der jeweils spätere Zeitpunkt.
- (6) Bei Verstößen gegen die Pflichten aus § 16, die die Bestellerin bis zu dem in Abs. (6) genannten Zeitpunkt weder kannte noch kennen musste, kann die Erklärung des Vorbehalts der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen (§ 3 Abs. 3) ab Kenntniserlangung bzw. ab dem Zeitpunkt des Kennenmüssens erklärt werden.
- (7) Liegen der Bestellerin Hinweise oder Erkenntnisse vor, die den Anfangsverdacht eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Pflichten aus §§ 14 bis 18 begründen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Bestellerin vorbehaltlich gesetzlicher Auskunftsverweigerungsrechte gewissenhaft, umfänglich und zügig an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Werden andauernde Verstöße festgestellt, hat der Auftragnehmer unverzüglich und umfänglich Abhilfe herbeizuführen. Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Bestellerin bleiben von der Herbeiführung der Abhilfe unberührt.

#### § 20 Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung enden vertragsbezogene Zugangsberechtigungen des Personals des Auftragnehmers zu Systemen und für das Betriebsgelände der Bestellerin. Der Auftragnehmer gibt gleichzeitig erhaltene Ausweise und sonstige zur Authentifizierung zur Verfügung gestellte Gegenstände zurück. Satz 2 gilt entsprechend für sämtliche Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages und/oder zum Zwecke der Ausführung oder aus Anlass des Vertrages erlangt hat. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen.

#### § 21 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln, soweit es sich bei dem Auftragnehmer um einen Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB), einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- (3) Die Vertragssprache ist deutsch. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechtes.